

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 30

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 30.

Basel, 24. Juli.

1909.

Er erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Dienstpflicht der im Auslande wohnhaften Schweizerbürger. — Die Entwicklung der militärisch-politischen Revolution in der Türkei. — Ausland: Deutschland: Waffenübungen der Nichtaktiven 1909. — Frankreich: Preis von Nancy. — Oesterreich-Ungarn: Fahrende Ordonnanzoffiziere. — Spanien: Neues Exerzierreglement für die Infanterie.

Dienstpflicht der im Auslande wohnhaften Schweizerbürger.

(Korrespondenz).

Unsre Nachbarstaaten haben durch ihre Gesetzgebung mit Bezug auf die militärdienstlichen Pflichten ihrer Bürger wie Rekrutierung, Rekrutendienst, Reserveübungen etc. sehr strenge Bestimmungen aufgestellt. Von diesen Bestimmungen wird auch gegenüber den im Auslande wohnenden Bürgern um keinen Finger breit abgewichen und mit den Drückebergern versteht man erst recht keinen Spass.

Von unsern im Auslande wohnenden Schweizerbürgern wissen wir, dass sie bei allerlei Anlässen eine grosse Anhänglichkeit an ihr Vaterland beweisen, einen bedeutenden Wohltätigkeitssinn entwickeln, aber wenn es sich um militärdienstliche Pflichten handelt, sie nicht sehr scharf ins Zeug gehen. Unsre Militärbehörden könnten mit Leichtigkeit den Beweis erbringen, dass tausende von Schweizerbürgern, die im Auslande in auskömmlichen Verhältnissen leben, dem Vaterlande keinen Centime Militärpflichtersatz bezahlen, geschweige denn auch nur einen Tag Militärdienst leisten.

Wir möchten nun aber den rühmlichen Ausnahmen, die es gibt, nicht zu nahe treten und ziehen dieselben deshalb nicht in den Kreis unsrer Betrachtungen.

Zweck dieser Zeilen ist, nur festzustellen, wie es in der Praxis mit der Dienstpflicht unsrer im Ausland wohnenden Schweizerbürger aussieht und beginnen mit der

Stellungspflicht.

Abschnitt II „Aushebung“ der Militär-Organisation bestimmt, dass jeder Schweizerbürger in dem

Jahre, in dem er sein 19. Altersjahr zurücklegt, sich an seinem Wohnort oder Heimatsort zu stellen habe und die neue Aushebungsverordnung erweitert diese Gesetzesbestimmung dahin, dass die im Auslande wohnenden Schweizerbürger sich entweder in ihrem Heimatsorte oder am letzten Wohnorte der Schweiz stellen können (sollte wohl heissen in der ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Schweizergrenzstadt). Eine bestimmte klare Vorschrift, wonach die stellungspflichtigen Schweizerbürger, die im Auslande wohnen, verpflichtet sind, sich in der Schweiz zu stellen, besteht nicht.

Dieser nicht sehr bestimmt abgefassten Gesetzesbestimmung ist es denn auch zu verdanken, dass sich nur verhältnismässig wenige stellen. Einige kommen aus Anhänglichkeit an ihr Vaterland, andre, weil ihnen der Nachbarstaat mit Niederlassungsentzug oder Zwangseinbürgerung droht. Der grössere Teil bleibt unentschuldigt weg, weil jeder weiss, dass er deswegen nicht zur Verantwortung gezogen wird.

Herr Oberst Wille hat den Gedanken der Stellungspflicht in seiner Wehrverfassung vom Jahre 1898 zum Ausdruck gebracht, die andern Staaten haben ihn schon längst durchgeführt, während er bei uns noch ganz den Charakter der Freiwilligkeit trägt.

Wir müssen diesen Gedanken energisch durchführen und Mittel und Wege finden, auch den unentschuldigt Weggebliebenen zur Rechenschaft zu ziehen, schon deswegen, weil uns sonst zu viele Wehr- und Ersatzsteuerkräfte verloren gehen.

Wie steht es nun mit der

Dienstpflicht.

Diejenigen Rekruten, welche die Rekrutenschule bestehen wollen, schreiben an ihre zu-